

## **Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Böblingen**

**Landratsamt Böblingen  
Untere Immissionsschutzbehörde**

### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

#### **- Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht -**

#### **Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG**

Die BVL Bioabfallverwertung GmbH Leonberg plant die Errichtung und den Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage einschließlich einer CO<sub>2</sub>-Aufbereitungsanlage auf dem Gelände des Häckselplatzes Sindelfingen, Flst. Nr. 8836 im Gewann Dachsklinge. In der Biogasaufbereitungsanlage soll das von der Bioabfallvergärungsanlage Leonberg erzeugte Rohbiogas zu Biomethan aufbereitet und ins Erdgasnetz eingespeist werden. Aus dem in diesem Prozess anfallenden Schwachgas, welches hauptsächlich aus CO<sub>2</sub> besteht, wird in der CO<sub>2</sub>-Aufbereitungsanlage hochreines CO<sub>2</sub> erzeugt und zur Abholung zwischengelagert.

Die Biogasaufbereitungsanlage ist gemäß Ziffer 1.16 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Die BVL Bioabfallverwertung GmbH Leonberg beantragte daher beim Landratsamt Böblingen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 1.11.2.1 der Anlage 1 zum UVPG vom 18. März 2021 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88, S. 1), in Kraft getreten am 28. September 2023, durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der unter Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei dem Vorhaben handelt es sich gemäß Ziffer 1.11.2.1 der Anlage 1 zum UVPG um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Mio. Normkubikmetern oder mehr Rohgas je Jahr.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Nr. 1.15.089 „Glemswald“. Aufgrund des vorbelasteten Umfelds und der Errichtung der baulichen Anlagen auf bereits versiegelter Fläche kann dieses erlaubt werden. Die Wirkungen

der Handlung stehen dem Schutzzweck aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur unwesentlich entgegen. Die Schutzkriterien Ziffer 2.3.1 – 2.3.7 werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Das Vorhaben befindet sich des Weiteren in der Außenzone des Heilquellenschutzgebietes der Stuttgarter Mineralquellen (Ziffer 2.3.8). Zum Schutz gegen qualitative und quantitative Beeinträchtigungen werden geeignete Maßnahmen getroffen, so dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt und Schutzgüter sind unter Würdigung der Bestandssituation und der Zielsetzung des Vorhabens als nicht erheblich zu beurteilen.

Aus den vorgenannten Gründen wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Böblingen, den 19.03.2024

gez.  
Summer